

# Die Entwicklung des Frauenstimmrechts in der Schweiz

Autor(en): **Scheidegger, Annerose**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **61 (1971)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004240>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn der Franzose ANDRE SIEGFRIED in seinem 1948 erschienenen Buche «La Suisse, démocratie-témoin» schon Abstimmungsergebnisse zur Charakterisierung unseres Landes herangezogen hat, so gebührt es sich, daß wir in unserer Zeitschrift wenigstens in der gebotenen Kürze auf den für die Volkskunde der Schweiz bedeutsamsten Volksentscheid des Jahres 1971 hinweisen, mag er uns nun lieb oder leid sein. Wir danken Frau Dr. L. RUCKSTUHL (Wil) und Frau A. VILLARD-TRABER (Basel) für die Beschaffung der Unterlagen und unserer Mitarbeiterin für die Bereitschaft, die historische Entwicklung zu skizzieren, in deren Verlauf schließlich die einst festverankerte Vorstellung, daß Politik Männersache sei, ihre Bedeutung verloren hat. Im übrigen zeigen die beigegebenen Graphiken wieder einmal, wie wertvolle Einblicke die Statistik der Volkskunde vermitteln kann. Ty

Vor 75 Jahren begann auch in der Schweiz der öffentliche Kampf um die politischen Rechte der Frau<sup>1</sup>. Bereits drei Jahre zuvor, im November 1893, wurde in der Gründung von zwei Frauenvereinen, beide mit Sitz in Zürich, das Fundament für die neue Bewegung gelegt. «Der Schweizerische Verein für Frauenbildungsreform» bemühte sich vor allem darum, den Mädchen eine gleiche Schulbildung wie den Knaben zu ermöglichen. Die wissenschaftlichen Berufe sollten ihnen ebenfalls vermehrt zugänglich gemacht werden. Ein weiteres Anliegen war der «Reform» die Hebung der sozialen Stellung der Frau. – Emilie Kempin, die erste Juristin der Schweiz und Gattin eines Pfarrers, konnte sich mit der rechtlichen Benachteiligung der Frau nicht abfinden. Aus einem Kreis von interessierten Zuhörern ihrer Vorträge konstituierte sich der «Verein für Frauenrechtsschutz». Bedürftigen und rechtsuchenden Frauen wollte man Beistand gewähren. Schon ein Jahr nach der Gründung der beiden Vereine begann eine Zusammenarbeit in rechtlichen Fragen, die auch Eingaben an lokale, kantonale und eidgenössische Behörden einschloßen. Als dann der «Rechtsschutz» in finanzielle Schwierigkeiten geriet, da eine staatliche Unterstützung von den Behörden abgelehnt wurde, kamen die beiden Organisationen überein, gemeinsam unter dem Namen «Union für Frauenbestrebungen» weiterzuarbeiten.

Neben sozialen, rechtlichen und erzieherischen Anliegen wurde bereits 1894 der Gedanke des Frauenstimmrechts von der «Reform» aufgegriffen. 1896 meldete die «Union» erstmals den Wunsch nach Mitspracherecht im Schulwesen an. Damit begann der harte Kampf um die Gleichberechtigung. Die ersten Ziele waren, das aktive und passive Wahlrecht in kirchlichen und schulischen Angelegenheiten, ferner im Armenwesen

<sup>1</sup> Vgl. dazu die von LYDIA BENZ-BURGER redigierte «Festschrift» der Zeitschrift «Die Staatsbürgerin», 1968, Nr. 10/11: «75 Jahre Frauenstimmrechtsverein Zürich».

zu erhalten. Die «Union» ging mit ihren Initiativen und Eingaben an die Behörden mit gutem Beispiel voran. 1903 versuchte sie an der Generalversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, die andern von der Notwendigkeit zu überzeugen, dieses Problem auf gesamtschweizerischer Ebene anzugehen. Sechs Jahre später, 1909, konnte dann der Schweizerische Verein für Frauenstimmrecht gegründet werden. Die «Union» nannte sich nun noch zusätzlich «Stimmrechtsverein».

Die in allen größeren Schweizer Städten sich konstituierenden Frauenstimmrechtsvereine pflegten einen regen Gedankenaustausch, waren aber in den einzelnen Aktionen doch auf sich selbst, den kantonalen Verhältnissen entsprechend, gestellt. Bereits 1918 ging von Neuenburg und Zürich aus ein erster Impuls zur Erreichung des integralen Stimmrechts, die aktive und passive Wählbarkeit in alle Ämter des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Neuenburg führte als erster Kanton 1919 eine Abstimmung über das Stimm- und Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten durch, mit dem Ergebnis von 30% Ja-Stimmen. Am 8. Februar 1920 folgten die Kantone mit großen Industriezentren, Basel-Stadt und Zürich, mit 35% und 20% Ja-Stimmen. Genf erreichte 1921 32% Ja-Stimmen. Zürich und Basel-Stadt versuchten es im gleichen Jahrzehnt nochmals mit einer Abstimmung, mit ähnlichen Resultaten.

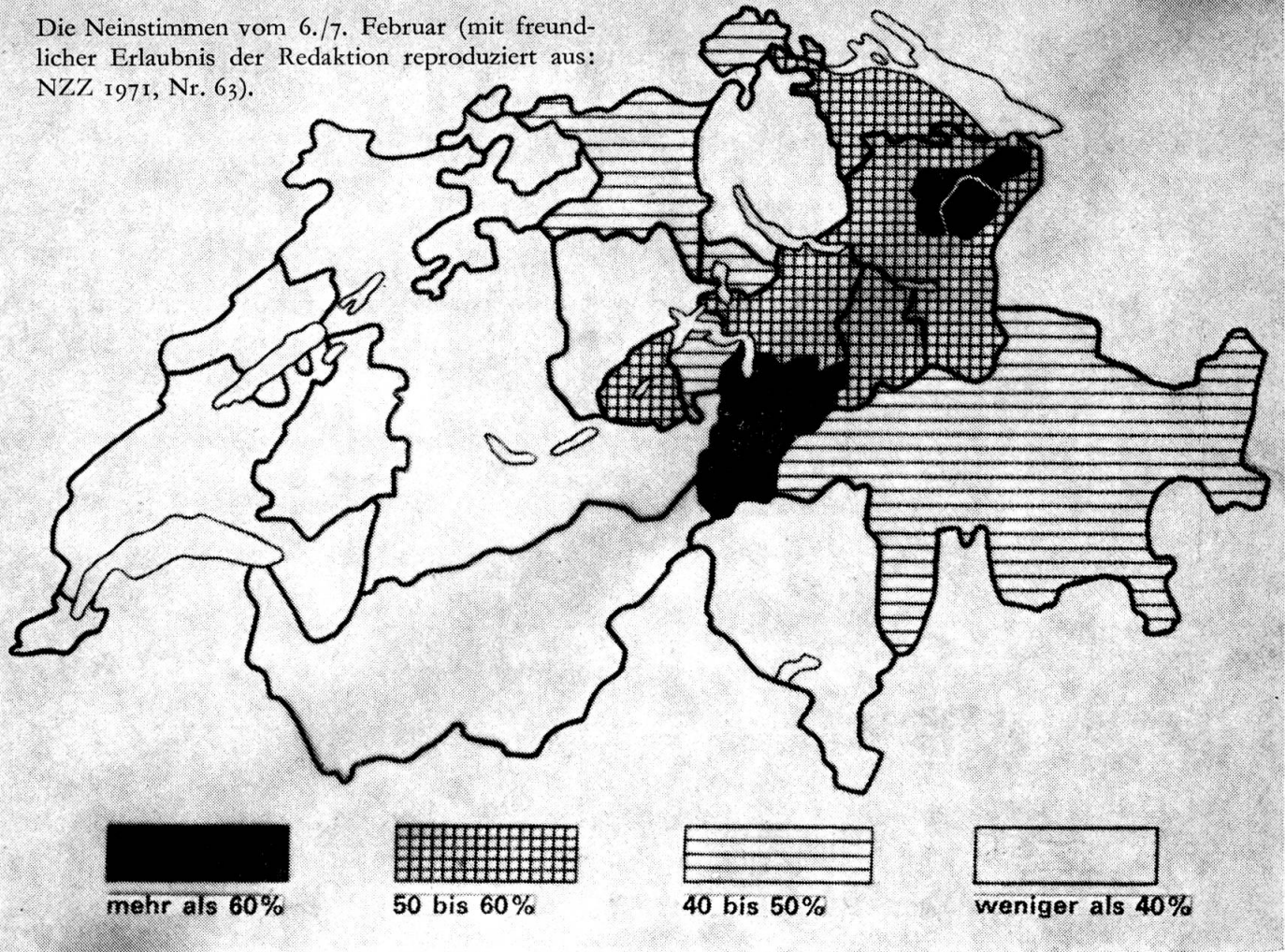
Das Bild der damaligen Schwerpunkte hat sich bis heute kaum verändert. Befürworter fanden sich vor allem in der Welschschweiz und in Industrieorten wie Basel, Zürich und Winterthur. Die Zürcher Landschaft, konservatives Bauerngebiet, widersetzte sich der neuen Strömung.

Erst während und nach dem Zweiten Weltkrieg fanden wieder kantonale Befragungen zum Teil- oder Integralstimmrecht der Frauen statt. Genf erzielte einen großen Zuwachs von Befürwortern, zu einer Mehrheit reichte es aber nicht. Auch Zürich, Neuenburg und Basel-Stadt erhielten mehr Ja-Stimmen. Erstmals führten auch Basel-Land, Solothurn und die Waadt Befragungen durch.

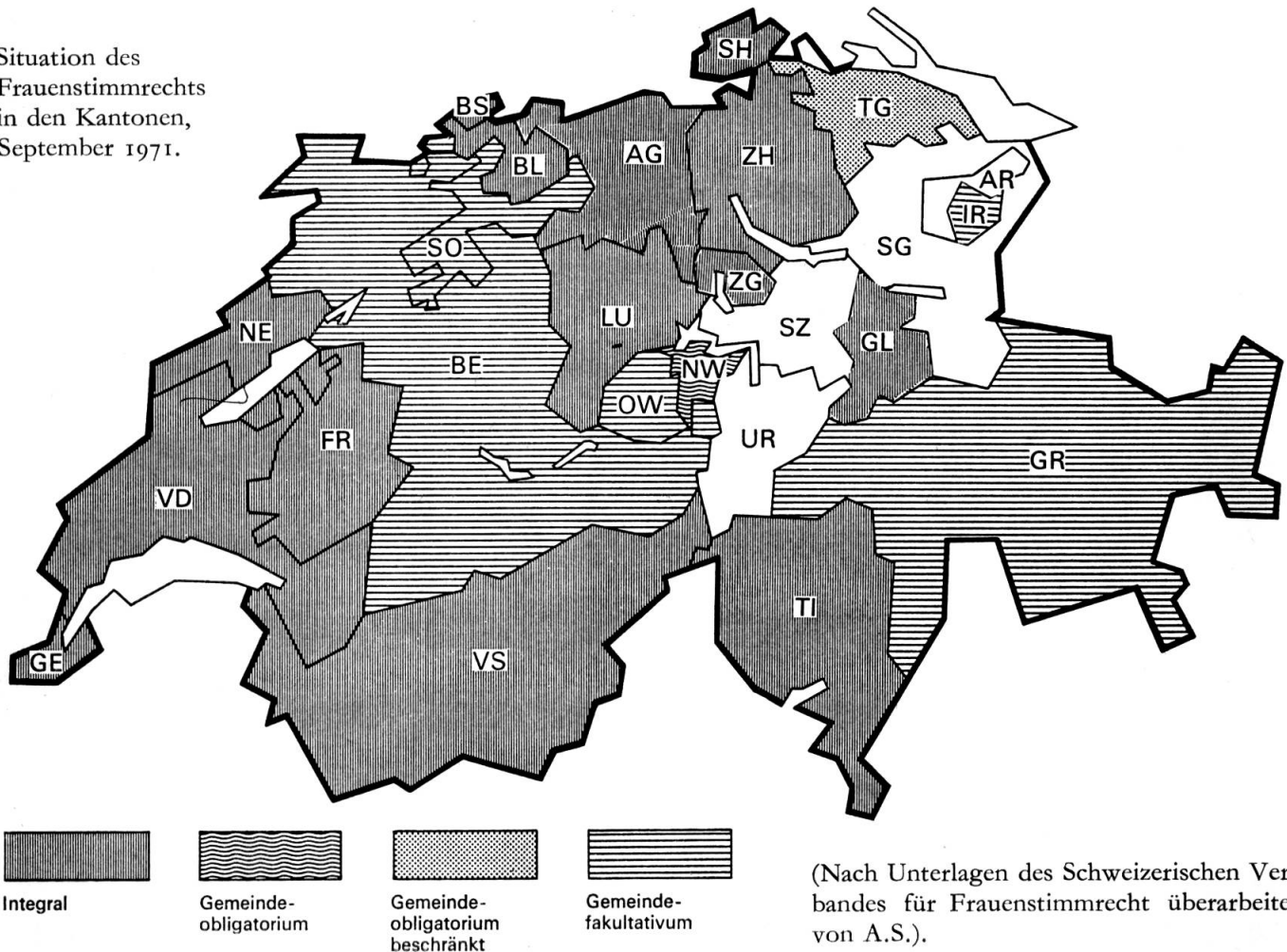
Am 1. Februar 1959 war es dann so weit, daß eine Abstimmung über das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten stattfinden konnte. Auch Kantone mit ablehnender Haltung sahen sich jetzt gezwungen, sich mit dem Problem auseinanderzusetzen. Nur Genf, Neuenburg und die Waadt nahmen die Vorlage an, Basel-Stadt lehnte knapp ab. Mochte auch die Ablehnung der Vorlage deutlich sein, der Anstoß zu eingehenden Beratungen in den einzelnen Kantonen war gegeben. Die Waadt, Neuenburg, Genf, Basel-Stadt, Basel-Land, Tessin, Luzern und Zürich führten in dieser Reihenfolge das integrale kantonale Frauenstimmrecht bis 1971 ein. Andere Kantone gewährten den Frauen wenigstens Teilstimmrechte.

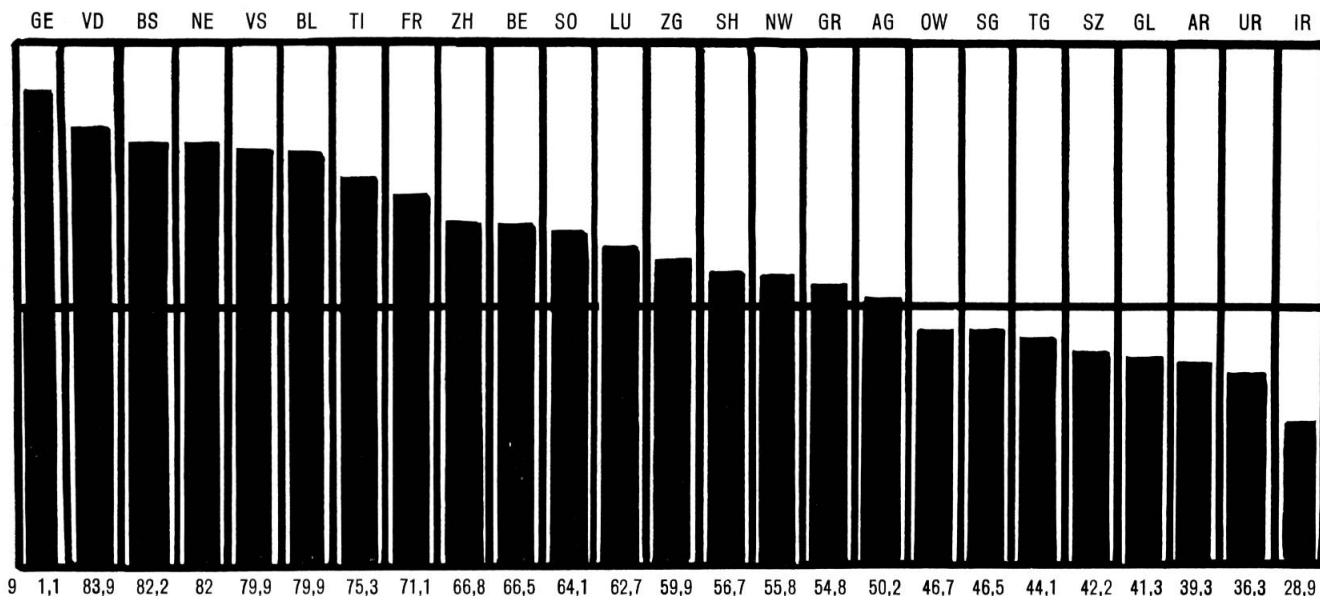
Mit der Annahme der eidgenössischen Vorlage vom 7. Februar 1971 fand auf gesamtschweizerischer Ebene der lange Kampf sein Ende. In einigen Kantonen hatten die Frauen aber weiterhin kein Mitspracherecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten. Diese Kantone liegen geographisch nahe beisammen und bilden einen Block vom Vierwaldstättersee zum Bodensee. Untersucht man die soziale und wirtschaftliche Ent-

Die Neinstimmen vom 6./7. Februar (mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion reproduziert aus: NZZ 1971, Nr. 63).

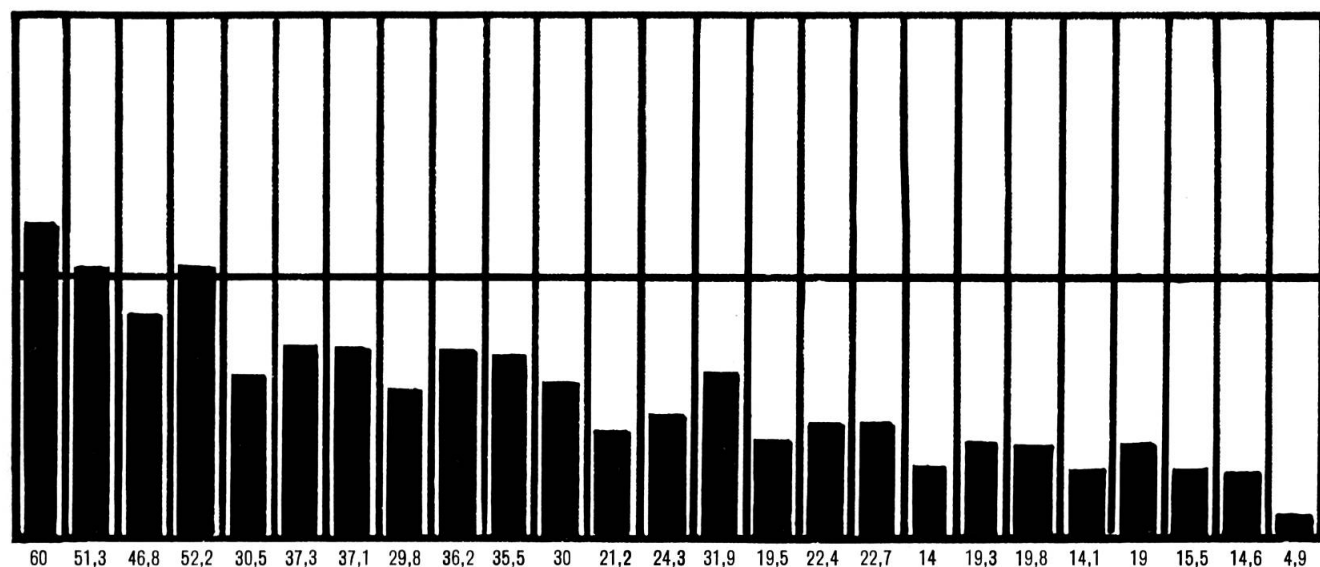


Situation des Frauenstimmrechts in den Kantonen, September 1971.





1. Februar 1959



wicklung der ablehnenden Gebiete, so ist festzustellen, daß sie meist weit hinter dem gesamtschweizerischen Stand zurückgeblieben sind. Auch lag der Bevölkerungszuwachs in diesen Regionen unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Die Diskrepanz zwischen der Stimmberechtigung für beide Geschlechter auf eidgenössischer Ebene und dem Männerstimmrecht in kantonalen Belangen veranlaßte nach dem 7. Februar verschiedene Kantone zu neuen Vorlagen. Glarus nahm überraschend das integrale Stimm- und Wahlrecht an, ebenso Solothurn, nur bleibt dort die Einführung für Gemeindeabstimmungen noch fakultativ. Sogar einer der konservativsten Kantone, Appenzell-Innerrhoden, entschloß sich wenigstens zur fakultativen Zulassung der Frauen in Schul- und Kirchenfragen. Der Kanton Bern wird im Dezember 1971 und der Kanton Schwyz im März 1972 eine Abstimmung über das integrale Stimm- und Wahlrecht durchführen. Auch die Thurgauer Regierung befaßt sich mit einer solchen Vorlage. Es ist also anzunehmen, daß in absehbarer Zeit jede Schweizerin die gleichen politischen Rechte haben wird wie die Männer.